



Gemeinde Kirchwalsede

Bebauungsplan Nr. 19 "Sehlinger Weg" und 62. Änderung des Flächennutzungs- planes

Teil II: Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum: **6. Januar 2025**
Projekt-Nr.: **5944-A**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Veranlassung und Aufgabe	4
1.2	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	4
1.3	Abwasserbeseitigung/Oberflächenentwässerung	6
2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen	7
2.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen:	7
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm	8
2.3	Flächennutzungsplan	9
3	Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebiets	10
4	Bestandsbeschreibung und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands, Auswirkungen der Planung	11
4.1	Schutzgut Boden und Fläche	11
4.2	Schutzgut Wasser	12
4.3	Schutzgut Klima und Luft	13
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	14
4.4.1	Pflanzen	14
4.4.2	Tiere	16
4.4.2.1	Potenzielles Artenspektrum	16
4.4.2.2	Brutvögel	17
4.4.2.3	Fledermäuse	18
4.4.2.4	Bewertung des faunistischen Potenzials	19
4.4.2.5	Konfliktanalyse Brutvögel	19
4.4.2.6	Konfliktanalyse Fledermäuse	20
4.5	Schutzgut Landschaft	20
4.6	Schutzgut Mensch	21
4.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	22
4.8	Wechselwirkungen	22
4.9	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	22
4.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	23
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
6.1	Standortalternativen	25
6.2	Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche	25
7	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	26
7.1	Zusammenfassung der Vorhabenwirkung	26
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	26
7.3	Eingriffs- Ausgleich-Bilanzierung	28
7.3.1	Allgemeines	28

7.3.2	Ermittlung des Eingriffsflächenwerts im Ist-Zustand	28
7.3.3	Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche	29
7.3.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen	30
7.4	Bestimmung des Flächenwertes der Biotoptypen der Ausgleichsflächen	30
7.5	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	31
7.5.1	Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen	31
7.5.2	Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahme	31
8	Artenschutzrechtliche Prüfung	33
8.1	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und relevante Projektwirkungen	33
8.2	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	34
8.3	Abprüfen der Verbotstatbestände – Gilde des (Halb-) Offenlandes (Bodenbrüter)	36
9	Zusätzliche Angaben	38
9.1	Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht	38
9.2	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG	38
9.3	Vereinbarkeit mit umliegenden Schutzgebieten	38
9.4	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	39
9.5	Maßnahmen zur Überwachung	39
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	40
11	Literatur- und Quellenverzeichnis	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013	16
Tabelle 4-2:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten	17
Tabelle 4-3:	Potenziell vorkommende Nahrungsgäste	18
Tabelle 4-4:	Potenziell vorkommende Fledermausarten	18
Tabelle 7-1:	Bewertung des Ist-Zustands des Geltungsbereichs	29
Tabelle 7-2:	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)	29
Tabelle 7-3:	Ermittlung des Flächenwertes der Ausgleichsflächen	30
Tabelle 8-1:	Relevanzprüfung	34
Tabelle 8-2:	Betroffenheit Europäischer Vogelarten im Vorhabenbereich – Gilde des Offenlandes	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 19 "Sehlinger Weg" der Gemeinde Kirchwalsede.	5
----------------	---	---

Abbildung 2-1:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel, Gemeinde Kirchwalsede von 2012 mit Verortung des Plangebiets (SAMTGEMEINDE BOTHEL 2012)	9
Abbildung 4-1:	Auszug aus der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) von Niedersachsen mit Darstellung des Plangebiets (Quelle: LBEG 2023)	12
Abbildung 4-2:	Bestandsdarstellung bzw. Biotoptypen auf Grundlage eines Luftbilds (MU 2024)	15
Abbildung 7-1:	Verortung des Flurstücks für die Ausgleichsmaßnahme (rot) und Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 19 (orange)	32

Anhang

Anhang 1	Maßnahmenblatt 1 "Anlage einer Feldhecke"
	Maßnahmenblatt 2 "Grünlandextensivierung mit Einsaat"

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabe

Die Gemeinde Kirchwalsede plant die Ausweisung eines Wohngebiets durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sehlinger Weg". Damit verfolgt die Gemeinde eine angemessene Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsgefüges am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kirchwalsede. Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden.

Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor. Es befindet sich im Außenbereich und ist in zwei Teilgeltungsbereiche geteilt. Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets und das Plangebiet selbst sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Siedlungsrandlage vorgeprägt (Flurstücke 139/339 und 141 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Kirchwalsede).

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel für die Gemeinde Kirchwalsede aus dem Jahr 2012 sind für die nördlich und westlich an das Plangebiet grenzenden Flächen gemischte Bauflächen dargestellt. Die nordöstlich gelegenen Flächen sind als Wohnbauflächen dargestellt. Für das Plangebiet selbst trifft der Flächennutzungsplan keine Flächendarstellung, die Fläche ist damit als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Über südöstliche Teilbereiche des Plangebiets verläuft eine Richtfunktrasse. Die vorgesehene Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, widerspricht der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft und kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird deshalb gem. § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert. Mit Wirksamwerden der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel gilt der Bebauungsplan Nr. 19 "Sehlinger Weg" als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von rd. 11.180 m² und stellt sich auf zwei Flächen dar (s. Abbildung 1-1). Der Großteil der Fläche des Planbereichs stellt Teilgeltungsbereich A dar, welcher als Allgemeines Wohngebiet mit

einer GRZ von 0,4 auf der nördlichen Fläche mit einer Größe von 8.450 m² festgesetzt wird (abweichende Bauweise). Auf der südlichen Teilfläche mit Übergang zur freien Landschaft wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf 2.472 m² festgesetzt und stellt Teilgeltungsbereich B dar. Die Erschließung des Wohngebiets erfolgt über eine Planstraße mit Anschluss an die Straße "Sehlinger Weg" im Westen und die Straße "Vor dem Hampberg" im Südosten.



Abbildung 1-1: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 19 "Sehlinger Weg" der Gemeinde Kirchwalsede.

Das Plangebiet stellt sich in beiden Teilbereichen als Ackerfläche dar und befindet sich am südlichen Rand des Siedlungszusammenhangs von Kirchwalsede.

1.3 Abwasserbeseitigung/Oberflächenentwässerung

Die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bothel erfolgt über getrennte Schmutz- und Regenwasserkanalsysteme.

Das anfallende Niederschlagswasser kann nicht innerhalb des Plangebiets versickert werden. Es ist vorgesehen, dieses über einen Stauraumkanal mit Drosselrohren, welche entlang der Planstraße verlaufen werden, gedrosselt in das Kanalnetz einzuleiten. Derzeitig wird ein Erschließungskonzept erstellt, welches genauere Aussagen zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser trifft. Die Ergebnisse werden, sobald sie vorliegen, eingearbeitet.

Zur Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses können auf den Privatgrundstücken geeignete Maßnahmen ergriffen werden. So kann das auf den Dachflächen und den versiegelten Freiflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser gesammelt und zur Grünflächenbewässerung verwendet oder dem Brauchwasserkreislauf zugeführt und genutzt werden. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser unkontrolliert von privaten Baugrundstücken auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen abfließt und dort zu Schäden führt.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die fachplanerischen Vorgaben, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen:

Gemäß des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2017) soll die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden. Die Dörfer sind dabei als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten, ihre soziale und kulturelle Infrastruktur ist zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll dabei vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

Das LROP Niedersachsen sieht weiterhin vor, dass insbesondere Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden sollen, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet ist. Dies liegt in Kirchwalsede vor.

Gleichzeitig sind die natürlichen Lebensgrundlagen, z. B. durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz, zum Umweltschutz und Erhalt

der ökologischen Vielfalt, der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft zu erhalten und möglichst zu verbessern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Kirchwalsede die Funktion eines Standortes für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten innehat. Mit der maßvollen Entwicklung von Wohnbauland möchte der Rat der Gemeinde Kirchwalsede insbesondere jungen Menschen auch zukünftig die Möglichkeit geben, sich am Ort anzusiedeln. Dies dient zugleich dem Erhalt der vorhandenen Infrastrukturen. In der Ortschaft sind ausreichend Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden. Insbesondere aufgrund der vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen ist der geplante Standort grundsätzlich für eine Wohnbauentwicklung geeignet. Der vorgesehene Standort schließt im Norden sowie im Westen an bestehende Siedlungsstrukturen an und erweitert diese sinnvoll. Anknüpfungspunkte für die Erschließung sind vorhanden.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Der Ortschaft Kirchwalsede wird im RROP 2020 die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen. Kirchwalsede befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Die Ortschaft wird von zwei Straßen mit regionaler Bedeutung (Wittorfer Straße - K205 und Süderwalseder Straße - K206) durchquert.

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotenzials. Weitere Vorbehalts- und Vorranggebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die Ortschaft Kirchwalsede ist von einem großflächigen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft umgeben. Das Plangebiet liegt am Übergang des Vorbehaltsgebietes zum Siedlungsbereich und ist im Vergleich zu dessen Gesamtausdehnung nur kleinteilig. Vorliegend wird daher von der Gemeinde Kirchwalsede den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung und der wohnbaulichen Weiterentwicklung der Ortschaft Kirchwalsede der Vorrang vor diesen Belangen eingeräumt. Das Verhältnis zwischen Neuausweisung und bestehenden Siedlungsbereichen wird als angemessen angesehen.

Die maßvolle Entwicklung in den Außenbereich wird als verträglich und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar angesehen.

Die Planung steht nicht in Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird genügt.

2.3 Flächennutzungsplan

Für das Plangebiet selbst trifft der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel für die Gemeinde Kirchwalsede (SAMTGEMEINDE BOTHEL 2012) keine Flächendarstellung (Abbildung 2-1), die Fläche ist damit als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Über südöstliche Teilbereiche des Plangebiets verläuft eine Richtfunktrasse, südöstlich der Ortschaft befindet sich ein Sendemast. Südlich des Plangebiets wird in einigem Abstand zu diesem der Verlauf einer Stromleitung verzeichnet. Weitere Darstellungen trifft der Flächennutzungsplan nicht.

Die nördlich und westlich an das Plangebiet grenzenden Flächen werden als gemischte Bauflächen dargestellt. Die nordöstlich gelegenen Flächen sind als Wohnbauflächen dargestellt.

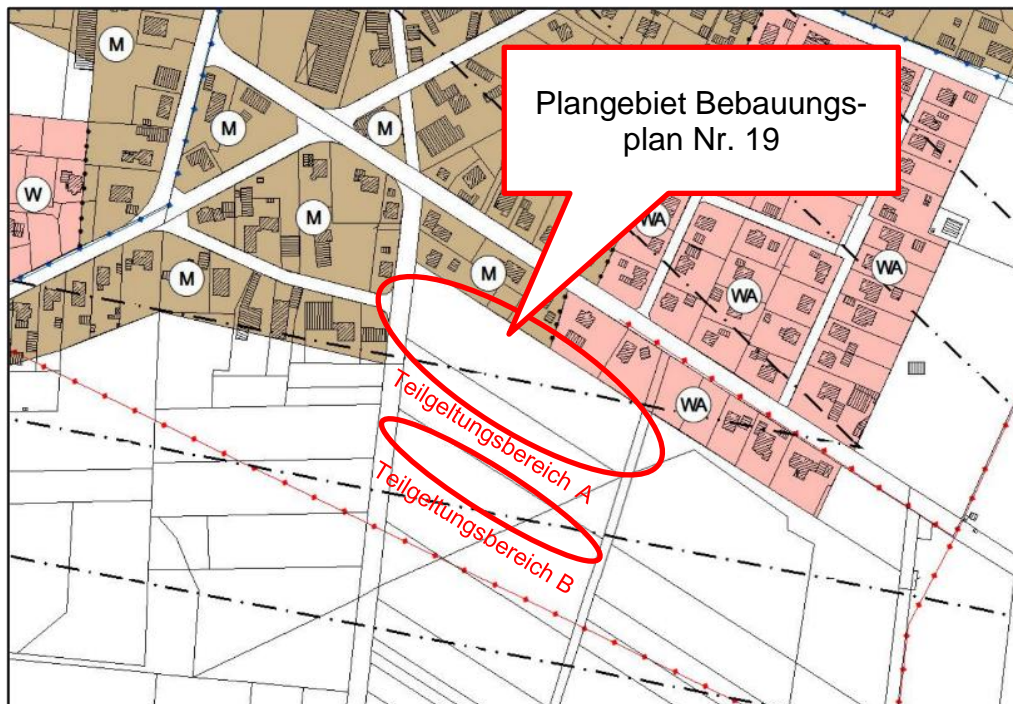


Abbildung 2-1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel, Gemeinde Kirchwalsede von 2012 mit Verortung des Plangebiets (SAMTGEMEINDE BOTHEL 2012)

3 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebiets

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Aufgrund der voraussichtlichen Wirkungen außerhalb der unmittelbar physisch betroffenen Flächen ist bei der vorliegenden Planung (Wohngebiet) von einer geringen Reichweite der Wirkungen auszugehen.

Auswirkungen geringer bis mittlerer Reichweite können die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und deren Lebensräume und auch das Landschaftsbild betreffen. Entsprechend wird ein Wirkraum von rd. 50 m Radius um den Geltungsbereich betrachtet. Bezüglich des Schutzguts Mensch wird die umliegende Wohnnutzung betrachtet. Bei den übrigen Schutzgütern beschränkt sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

4 Bestandsbeschreibung und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands, Auswirkungen der Planung

4.1 Schutzgut Boden und Fläche

Boden im Sinne des BBodSchG ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der im folgenden genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes (vgl. § 2 BBodSchG)

1. natürliche Funktionen als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - Rohstofflagerstätte,
 - Fläche für Siedlung und Erholung,
 - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Im Bereich des Planungsgebietes liegen laut Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 (BK50) Böden des Bodentyps mittlere Pseudogley-Braunerde vor. Im südöstlichen Plangebiet liegt Mittlerer Pseudogley-Podsol vor (LBEG 2023). Die Pseudogley-Braunerde ist von mittlerer Ertragsfähigkeit, während der Pseudogley-Podsol eine geringe Ertragsfähigkeit aufweist. Die Böden am Standort

sind grundwasserfern und weist eine geringe Gefährdung durch Bodenverdichtung auf.

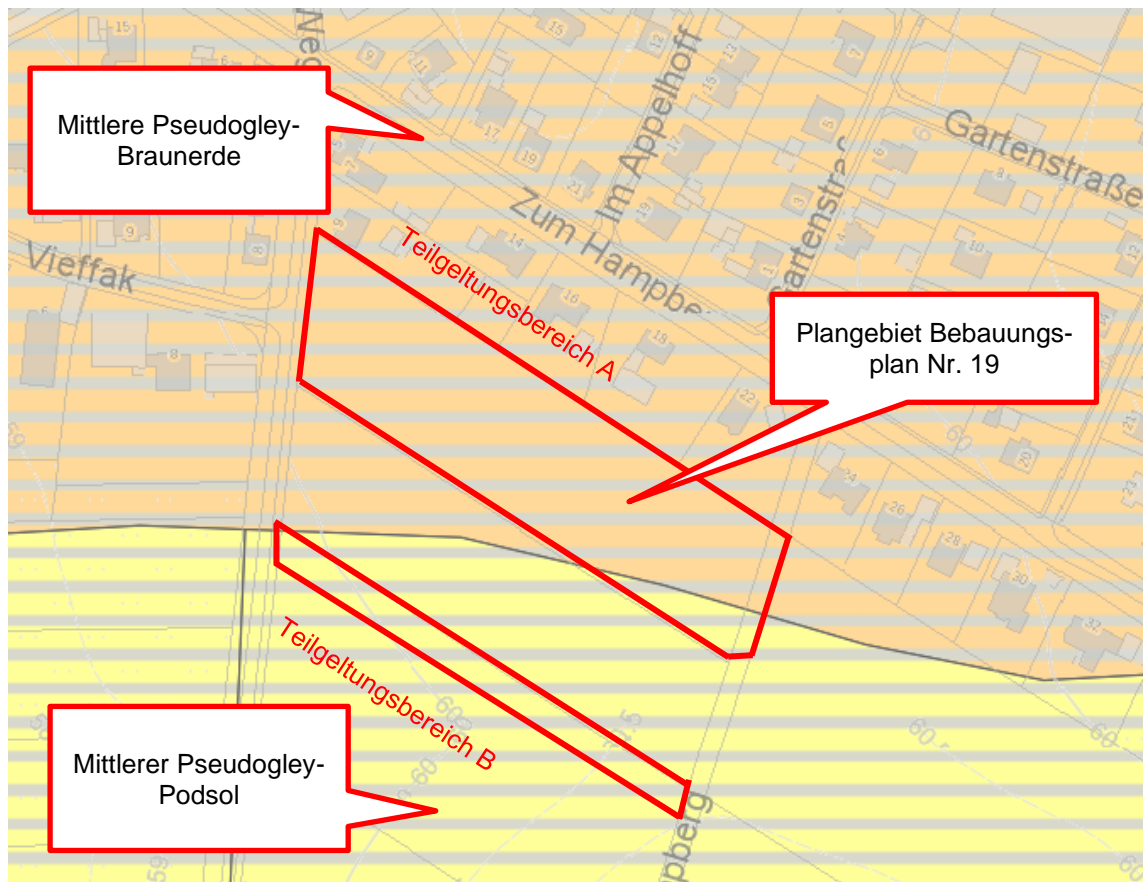


Abbildung 4-1: Auszug aus der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) von Niedersachsen mit Darstellung des Plangebiets (Quelle: LBEG 2023)

Das UG liegt laut NIBIS-Kartenserver (LBEG 2023) nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden.

Bei einer zulässigen Versiegelung von maximal 40 % im Wohngebiet (vgl. GRZ 0,4) und einer Versiegelung von 85 % im Bereich der Verkehrsflächen ergibt sich hinsichtlich der Bodenversiegelung im gesamten Plangebiet ein maximal möglicher Eingriff von rd. 4.945 m².

Die zulässigen Versiegelungen im Wohngebiet und im Bereich der Planstraße stellen die zentralen Eingriffe der Planung dar.

4.2 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserköpers "Wümme Lockergestein links". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserköpers wird durch das NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand insgesamt als "schlecht". Dies ist auf den erhöhten Nitratgehalt und Gehalt an Pestiziden des Grundwassers zurückzuführen. Als sonstiger Schadstoff wird Cadmium angegeben. Es liegen keine weiteren Überschreitungen sonstiger Schadstoffe vor (MU 2023).

Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG 2023) innerhalb des Planungsgebietes bei > 55 m bis 57,5 m NHN.

Die Grundwasserneubildung liegt im Untersuchungsgebiet im mittleren Bereich bei > 100 bis 200 mm/a (Klimabeobachtung 1991-2020). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch angegeben (LBEG 2023).

Das Plangebiet liegt in dem Trinkwasserschutzgebiet „Rotenburg-Süd“ (Schutzzone IIIB) des Wasserschutzgebiets "Wasserwerk-Süd" der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser vor Ort zukünftig lediglich eingeschränkt und nicht mehr auf der gesamten Fläche versickert werden. Gemäß des Bodengutachtens (ERWATEC 2023) muss für einen ausreichenden Abfluss des Oberflächenwassers gesorgt werden; die im Boden vorhandenen Geschiebelehmen haben eine zu geringe Wasserleitfähigkeit, sodass sie nicht zur Regenwasserversickerung geeignet sind. Der vorhandene Boden ist für die Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden gut geeignet.

Es liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes vor (LBEG 2023).

4.3 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region "Küstennaher Raum" des Landschaftsprogramms Niedersachsen (MU 2021). Für diese Region ist ein sehr hoher Austausch und sehr geringer Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen charakteristisch.

Die Jahresniederschlagssummen liegen im Plangebiet laut NIBIS (LBEG 2023) bei 754 mm im langjährigen Mittel und die mittlere Jahrestemperatur beträgt

9,6 °C (Klimabeobachtung 1991 - 2020). Die südlich liegenden Freiflächen dienen als Entstehungsgebiete für Frisch- und Kaltluft.

Als Vorbelastung ist der südliche Standort der Biogasanlage in 700 m Entfernung zu sehen.

Dem Untersuchungsgebiet kann eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zugewiesen werden.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

4.4.1 Pflanzen

Der Geltungsbereich stellt sich nach Fotos und Luftbild (MU 2024) vollständig als Ackerfläche (AS) dar.

Ein Vorkommen gefährdeter oder geschützter **Pflanzenarten** wird nicht vermutet. Randlich wird die Fläche im Westen durch eine Straße (OVS) mit Allee (HBA) und im Norden durch ein locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) begrenzt. Im Süden und Osten schließen weitere Ackerflächen (AL) an und auch die Fläche zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen stellt sich als Acker (AL) dar.

In Tabelle 4-1 sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen dargestellt, die im Geltungsbereich liegenden Biotoptypen sind mit **Fettdruck** hervorgehoben.

Das Plangebiet stellt sich vollständig als basenarmer Lehacker (AL) dar.



Abbildung 4-2: Bestandsdarstellung bzw. Biotoptypen auf Grundlage eines Luftbilds (MU 2024)

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NDS. STÄDTETAG 2013) zugeordnet. Diese Bewertung orientiert an den Bewertungskategorien nach DRACHENFELS (2019), ist jedoch in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Wertstufe 5: sehr hohe Bedeutung

Wertstufe 4: hohe Bedeutung

Wertstufe 3: mittlere Bedeutung

Wertstufe 2: geringe Bedeutung

Wertstufe 1: sehr geringe Bedeutung

Wertstufe 0: weitgehend ohne Bedeutung

Tabelle 4-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013

Nummer	Kürzel	Biotoptyp	§	Regenerationsfähigkeit	Wertstufe
2 Gebüsche und Gebüschbestände					
2.13.3	HBA	Allee/Baumreihe	(§ü)	**	E
10 Trockene bis Feuchte Stauden- und Ruderlafluren					
10.4.2	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	(*)	III
11 Acker- und Gartenbaubiotope					
11.1.1	AL	Basenarmer Lehacker	-	*	I
13 Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen					
13.1.1	OVS	Straße	-	-	I
13.7.2	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	-	-	I

Durch die Planung eines Wohngebiets im nördlichen Teilgeltungsbereich A wird Ackerfläche überplant und überbaut. Basenarmem Lehacker wird eine Wertstufe von I zugewiesen, sodass durch die Planung kein hochwertiges Biotop überplant wird. Westlich grenzt bereits eine Straße an, sodass für die Zuwegung zum Wohngebiet keine zusätzlichen Flächen und Biotoptypen in Anspruch genommen werden müssen. Der Teilgeltungsbereich B wird durch die Planung einer Anpflanzfläche aufgewertet.

4.4.2 Tiere

4.4.2.1 Potenzielles Artenspektrum

Vorhabenbezogen wurden keine Untersuchungen der Fauna vorgenommen. Es erfolgt stattdessen eine Abschätzung des faunistischen Potenzials auf Grundlage der Biotoptypen.

In Anlehnung an die Arbeitshilfe des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist die Potenzialanalyse nur auf die Bauflächen, auf denen Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erfolgen, zu beziehen. Dies ist eine Ackerfläche. Die randlichen Gehölze der Straße im Westen vom Vorhaben sind nicht direkt betroffen. Eine indirekte Betroffenheit durch Störungswirkungen wird durch die

überlagernden Vorbelastungen (Siedlungsrandlage, Straßenverkehr) ebenso ausgeschlossen. Somit kann u. a. eine weitere Betrachtung der Gilde der Gehölzbrüter von vornherein entfallen.

Typische Tierarten auf Ackerflächen im LK ROW sind Brutvogelarten des Offenlandes wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn oder Schafstelze. Als Nahrungsgäste können verbreitete Greifvogelarten wie Mäusebussard sowie Rotmilan, Wiesenweihe oder Kornweihe auftreten. Des Weiteren können über dem Offenland jagende Fledermäuse (z. B. Großer Abendsegler) vorkommen.

Dies grundsätzlich mögliche Artenspektrum wird in den nachfolgenden Kapiteln näher betrachtet.

4.4.2.2 Brutvögel

In nachfolgender Tabelle werden die nach KRÜGER & NIPKOW (2015) dem Hauptlebensräumen (Halb-) Offenland zugeordnet werden können angeführt.

Tabelle 4-2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Art	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Hauptlebensraum nach KRÜGER & NIPKOW (2015)**	Rote-Liste-Status Tiefland-Ost (NLWKN 2022)	Gesetzlicher Schutz*
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	○	○	V	§
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	○	○	2	§
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	○	○	*	§
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	○	○	3	§

*§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

** ○ = Offenland (genutzt), landwirtschaftlich Flächen, M = Moore, Verlandungszonen, K = Küste, W = Wälder

Ein Vorkommen der gefährdeten, störungsempfindlichen Arten dieser Gilde wird im Vorhabenbereich aufgrund der gegebenen Vorbelastungen durch die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, den Vertikalstrukturen durch Gehölze und der isolierten Lage der Ackerfläche zwischen des viel befahrenen "Sehlinger Wegs" und dem Feldweg "Hampberg" nicht prognostiziert. Arten des Offenlands, die auf einen freien Horizont angewiesen sind und Vertikalstrukturen wie Gehölze meiden, halten einen Abstand von mindestens 60 - 120 m zu Baumreihen ein. Dazu gehören u. a. auch Arten wie z. B. die Feldlerche. Prädationsgefährdete Arten wie Wachtel und Rebhuhn finden im Vorhabenbereich nicht ausreichend Deckung durch höherwüchsige, extensiv unterhaltene Säume. Die Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist für diese Arten als Fortpflanzungsstätte nicht

optimal geeignet, die ruderalen Seitenräume sind zu schmal/kleinflächig, der Raum nicht offen genug und die Nutzung durch Ackerbau und die verkehrliche Belastung durch den im Westen angrenzenden Sehlinger Weg zu intensiv.

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell typischen und häufig auf Acker- und Grünlandflächen auftretenden **Nahrungsgäste** (auch im Winter vorkommend) aufgeführt. Nicht weiter betrachtet wird die Kornweihe, da diese Art nach KRÜGER & NIPKOW (2015) nicht dem Hauptlebensraum Offenland zugeordnet werden kann.

Tabelle 4-3: Potenziell vorkommende Nahrungsgäste

Art	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Hauptlebensraum nach KRÜGER & NIPKOW (2015)**	Rote-Liste-Status Tiefland-Ost (NLWKN 2022)	Gesetzlicher Schutz*
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	O	W, O	*	§
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	O	O, M	2	§§
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	O	W, O	2	§§

*§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

** O = Offenland (genutzt), landwirtschaftlich Flächen, M = Moore, Verlandungszonen, K = Küste, W = Wälder

4.4.2.3 Fledermäuse

Aufgrund der Habitatausstattung, der Verbreitungsgebiete der Arten sowie Nachweisen aufgrund BatMap (NABU 2024) ist im Vorhabenbereich grundsätzlich mit dem Vorkommen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fledermausarten zu rechnen:

Tabelle 4-4: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Art	Rote-Liste-Status Nds./HB (HECKENROTH 1993)	Gesetzlicher Schutz
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	§§
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	§§
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	§§

Alle potenziell vorkommenden Arten sind streng geschützt und gelten in Niedersachsen als (stark) gefährdet.

Die potenziell vorkommenden Arten können den Vorhabenbereich als Jagdgebiet nutzen. Die Quartiere befinden sich dagegen außerhalb. Diese können sich

ggf. im angrenzenden Gehölzbestand oder in der Siedlung im weiteren räumlichen Umfeld befinden.

Im Umfeld von Straßen (hier: „Sehlinger Weg“) jagen i. d. R. gerne die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, da es hier durch die Aufheizung des Asphalt wärmer ist, was wiederum Insekten anzieht.

Über den offenen landwirtschaftlichen Flächen des Vorhabenbereichs werden höchstwahrscheinlich Arten wie Breitflügelfledermaus oder auch die Zwergfledermaus jagen.

4.4.2.4 Bewertung des faunistischen Potenzials

Im direkten Eingriffsbereich der landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend nur ubiquitäre, ungefährdete Arten zu erwarten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der Nähe zum Siedlungsbereich ist nicht mit dem Vorkommen von z. B. gefährdeten und störungsempfindlichen Wiesenbrütern zu rechnen. Als Nahrungsgäste sind diverse Greif- und Großvogelarten des Siedlungsbereichs zu erwarten.

Ebenso werden Fledermäuse den Bereich nur zum Überflug nutzen. Dies gilt insbesondere für Arten, die im freien Luftraum jagen, wie Großer Abendsegler oder Breitflügelfledermaus. Aufgrund der Siedlungsrandlage ist auch die lichtunempfindliche Zwergfledermaus zu erwarten. Die Ackerfläche stellt aber aufgrund der nutzungsbedingten Insektenarmut kein bevorzugtes Jagdhabitat dar. Dagegen sind die angrenzenden Gehölz- und Ruderalstrukturen potenzielle Leitbahnen des Jagdfluges. Quartiere sind im Vorhabenbereich ausgeschlossen.

4.4.2.5 Konfliktanalyse Brutvögel

Für die Dauer der notwendigen Bauarbeiten kann die Avifauna durch Lärm und Bauverkehr in angrenzenden Bereichen der Baumaßnahme in Abhängigkeit der jeweiligen artspezifischen Störungsempfindlichkeit beunruhigt werden.

Es besteht jedoch schon im Ist-Zustand eine Beunruhigung durch den landwirtschaftlichen Verkehr und den Straßenverkehr auf dem Sehlinger Weg.

Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten resultierenden Störungen (v. a. Lärm) sind zudem auf einen kurzen Zeitraum begrenzt.

Vor dem Hintergrund des Planungszustandes der vom Vorhaben betroffenen Ackerfläche ist nach Realisierung des Vorhabens nicht von einem veränderten Artenspektrum der Avifauna auszugehen. Die Gartenflächen des geplanten Wohngebiets (Teilgeltungsbereich A) und die Feldhecke (Teilgeltungsbereich B) können weiterhin der Avifauna und den Fledermäusen als Nahrungshabitat dienen.

Anlagebedingt gehen rd. 1,2 ha **Ackerfläche** verloren. Im Ist- wie im Planungszustand besitzt die Vorhabenfläche in erster Linie eine Funktion als Nahrungshabitat. Die ökologische Funktion der überplanten Fläche als Nahrungshabitat bleibt gewahrt.

4.4.2.6 Konfliktanalyse Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind nachtaktive Jäger. Über den Tag verstecken sie sich meist in Quartieren, während sie nachts auf Transferflugrouten zu ihren Jagdgebieten oder Trinkstellen fliegen. Im Jahresverlauf treffen sich Fledermäuse der gemäßigten Breiten im Spätsommer und Herbst zum Schwärmen. Den Winter verbringen sie in ihren Winterquartieren und gehen über in einen Ruhezustand. Einige Fledermausarten (u. a. Großer Abendsegler und Rauhauffledermaus) wandern als Langstreckenzieher über große Distanzen zwischen den in verschiedenen Teilen Europas gelegenen Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten. (HUTTERER et al. 2005)

Da die Baumaßnahmen tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden werden, können baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Bauvorhabens kommt es zu einer Überbauung von Biotopstrukturen geringer Bedeutung (Wertstufe I). Lineare Gehölzstrukturen, die den Fledermäusen bei ihrer Jagd als Leitstruktur dienen können, werden nicht entfernt. Demzufolge werden keine hochwertigen Funktionsräume für Fledermäuse überplant oder dauerhaft entwertet.

4.5 Schutzgut Landschaft

Im Norden des Plangebietes befinden sich bereits umfangreiche wohnbauliche Nutzungen. Durch das Plangebiet führen keine Wege, sodass keine Erholungsfunktion für Spaziergänger gegeben ist. Der Charakter des Ortsbildes ändert sich kaum, vergrößert sich jedoch kleinflächig in die freie Landschaft. Zu

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt es durch die Ausweisung des Wohngebiets nur kleinräumig. Die Fläche wird südlich, im südlichen Teilgelungsbereich, durch eine standortgerechte Gehölzpflanzung eingegrünt. Dadurch wird eine Abgrenzung zur freien Landschaft ermöglicht. Es wird ferner eine GRZ von 0,4 festgesetzt, die nicht von Nebenanlagen überschritten werden darf.

Das Planungsgebiet liegt im Grenzbereich einer Landschaftsbildeinheit, die laut Karte 2 des Landschaftsrahmenplans (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), (2015)) "Landschaftsbild" eine geringe Wertigkeit des Landschaftsbildes aufweist und der Ortschaft Kirchwalsede, für die aufgrund des Siedlungszusammenhangs keine Aussagen getroffen werden.

In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass gegenüber dem Bestand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild einwirken werden.

4.6 Schutzgut Mensch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vorliegend sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erwartende Beeinträchtigungen zu ermitteln und es ist zu klären, inwieweit ggf. Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Planung mit umliegenden ggf. schützenswerten Nutzungen verträglich ist.

Gewerblich Immissionen aus dem Plangebiet:

Das Plangebiet befindet sich im Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet. Es sind keine Konflikte bezüglich schutzbedürftigen (Wohn-) Nutzungen zu erwarten.

Verkehrliche Immissionen:

Westlich an das Plangebiet schließt die Straße "Sehlinger Weg" an. Durch die Planung eines Wohngebiets ist nur im geringen Umfang mit einer Verkehrszunahme zu rechnen. Der Immissionsschutz wird nicht negativ berührt.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Als Schutzgut Kultur werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb des Planungsgebietes. Archäologische Fundstätten sind ebenfalls nicht bekannt.

Grundsätzlich sind ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tonscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), die im Zuge von Bau- oder Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Kenntnis gebracht werden müssen. Die Bauarbeiten sind einzustellen und die Fundstellen zu schützen.

Als sonstiges Sachgut ist die landwirtschaftliche Fläche zu nennen, die im Zuge der vorliegenden Planung überplant wird.

4.8 Wechselwirkungen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden.

4.9 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden in einem Allgemeinen Wohngebiet nicht gelagert oder verwendet. Das Vorhaben ist grundsätzlich durch die Art der geplanten Gebäude und der Nutzung nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen. Ein

Risiko für die menschliche Gesundheit ist daher durch die geplante Nutzung nicht gegeben.

4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Allgemeiner Hausmüll wird ortsüblich über die Müllabfuhr entsorgt. Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis Rotenburg (Wümme). Durch die geplante Erschließung ist die sichere Befahrbarkeit gewährleistet.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin intensiv als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor. Würde der Bebauungsplan nicht aufgestellt, wäre keine planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung und Erweiterung des Wohngebiets im südlichen Bereich des Siedlungszusammenhangs von Kirchwalsede geschaffen.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

6.1 Standortalternativen

Es wird auf eine Fläche zurückgegriffen, die nur geringe Bedeutung für Umwelt, Natur und Landschaft hat. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist durch die Straßen "Sehlinger Weg" (westlich) bereits gesichert. An anderen Standorten wären die Auswirkungen auf Natur und Landschaft voraussichtlich höher.

Andere, gleich gut geeignete oder verfügbare Flächen sind derzeit nicht vorhanden. Die Standortwahl wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen. Eine adäquate Alternative zur vorliegenden Planung gibt es nicht.

6.2 Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche

Durch die Planung wird eine ca. 1,2 ha große Ackerfläche dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb des Plangebietes werden durch die Planung in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt. Erreichbarkeit und Nutzbarkeit vorhandener landwirtschaftlicher Nutzflächen bleiben gewährleistet.

Die Ortschaft Kirchwalsede ist von einem großflächigen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft umgeben. Das Plangebiet liegt am Übergang des Vorbehaltsgebietes zum Siedlungsbereich und ist im Vergleich zu dessen Gesamtausdehnung nur kleinteilig. Vorliegend wird daher von der Gemeinde Kirchwalsede den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung und der wohnbaulichen Weiterentwicklung der Ortschaft Kirchwalsede der Vorrang vor diesen Belangen eingeräumt. Das Verhältnis zwischen Neuausweisung und bestehenden Siedlungsbereichen wird als angemessen angesehen.

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

7.1 Zusammenfassung der Vorhabenwirkung

Der Bestand stellt sich weitgehend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird ein dauerhafter Wegfall landwirtschaftlicher Nutzflächen ermöglicht. Die Gemeinde Kirchwalsede zieht die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wohnbaulichen Weiterentwicklung der Ortschaft Kirchwalsede im vorliegenden Fall den landwirtschaftlichen Belangen vor.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der vorhandene Naturhaushalt des Plangebiets bereits vorbelastet. Durch den Bebauungsplan Nr. 19 "Sehlinger Weg" werden im Teilgeltungsbereich A ca. 10.290 m² landwirtschaftliche Fläche des Außenbereichs in ein Allgemeines Wohngebiet und mit einer Straßenverkehrsfläche umgewandelt.

Bei einer zulässigen Versiegelung von maximal 40 % im Wohngebiet (vgl. GRZ von 0,4) und einer voraussichtlichen Versiegelung von 85 % auf den Verkehrsflächen ergibt sich hinsichtlich der Bodenversiegelung im gesamten Plangebiet ein maximal möglicher Eingriff von ca. 4.944 m².

Im Teilgeltungsbereich B ist die Anpflanzung einer Feldhecke vorgesehen, welche den Ortsrand von der freien Landschaft abgrenzt.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen werden im Bebauungsplan in Form der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Teilgeltungsbereich B festgesetzt. Weiterhin stellt die Standortwahl des Plangebiets selbst mit seiner Lage direkt an einem bestehenden Wohngebiet und bereits bestehender Erschließung eine umweltschonende Lösung im Vergleich zu anderen alternativen Standortwahlen dar.

Weitere folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden vorgenommen:

S1 - Allgemeine Schutzmaßnahme Boden

- Bodenschutz gemäß DIN 18915 (u. a. keine Oberbodenarbeiten bei Nässe, ggf. Verwendung einer Textilschicht zur kurzzeitigen Zwischenlagerung von Oberboden etc.)
- Begrenzung des abgetragenen Bodenvolumens auf das wasserwirtschaftlich erforderliche Minimum
- Fachgerechte Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Tropfverlusten
- Einsatz bodenschonender Baufahrzeuge
- Reduzierung des Baustreifens und der Baustelleneinrichtungsfläche auf den unbedingt notwendigen Umfang durch Vor-Kopf-Bauweise
- Fachgerechter Abtransport und Entsorgung nicht landwirtschaftlich verwertbaren, ggf. überschüssigen Bodenaushubs entsprechend der BBodenSchV und nach Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde. Die Nachweise der fachgerechten Wiederverwendung sind im Rahmen der Baudurchführung zu erbringen.

S2 - Allgemeine Schutzmaßnahme Wasser

- Ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Treibstoffen im Bereich der Baustelle und sicherer Umgang mit diesen im Bauablauf
- Fachgerechte Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Tropfverlusten

S3 - Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der Fauna

- Die Baumaßnahmen sind außerhalb der gesetzlichen Brutzeit (1. April bis 15. Juli) durchzuführen.
- Falls die Baumaßnahme in der Brutzeit durchgeführt wird, sind die betroffenen Flächen auf Besatz durch Bodenbrüter zu prüfen und geeignete Vergrämungsmaßnahmen im Rahmen einer Umweltbauleitung durchzuführen.

Diese Schutzmaßnahme stellt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.

7.3 Eingriffs- Ausgleich-Bilanzierung

7.3.1 Allgemeines

Die unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu kompensieren.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird methodisch anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) durchgeführt.

Aus dem Vergleich des Flächenwerts des Ist-Zustands und des Flächenwerts des Planungszustands ergibt sich ein zu leistender Flächenwert für Ausgleich/Ersatz.

Die Arbeitshilfe enthält eine Liste (Liste II) der Biotoptypen in Niedersachsen, in denen den unterschiedlichen Biotopen Wertfaktoren zugeordnet werden. Zudem kann den Biotoptypen im Hinblick auf einzelne betroffene Schutzgüter noch ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der ggf. hinzuzurechnen ist.

7.3.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwerts im Ist-Zustand

Nachfolgende Tabelle 7-1 dokumentiert den Ist-Zustand im zukünftigen Geltungsbereich, d. h. die erfassten Biotoptypen. Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) zugeordnet. Diese Bewertung orientiert an den Bewertungskategorien nach v. DRACHENFELS (2019) und ist in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Tabelle 7-1: Bewertung des Ist-Zustands des Geltungsbereichs

Biotoptyp	Größe in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Basenarmer Lehacker (AL)	11.180	1	11.180	"	-
Summe	11.180		11.180		

7.3.3 Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird in der Tabelle 7-2 der Biotopwert bzw. Neuanlagenwert des Planungszustands ermittelt. Zur Verdeutlichung der Werteinstufung der durch die Planung entstehenden Flächenkategorien, sind diese in der unten angeführten Tabelle durch die zu erwartenden Ziel-Biototypen gekennzeichnet.

Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)

Biotoptyp	Größe in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Allgemeines Wohngebiet (WA); (8.450 m ²) max. zul. GRZ 0,4				- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	-
<ul style="list-style-type: none"> • davon versiegelbar (40 %), (X) • davon nicht versiegelbar (60 %), (PHZ) 	3.380	0	0		
	5.070	1	5.070		
Straßenverkehrsfläche (1.840 m ²) Versiegelungsgrad 85%				"	-
<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsfläche versiegelt (X) • Verkehrsgrün unversiegelt (TF) 	1.565	0	0		
	275	1	275		
Anpflanzfläche; Neuangelegte Feldhecke (HFN) (Teilgeltungsplan B)	890	2	1.780	"	

Biototyp	Größe in m ²	Wert- faktor	Flächen- wert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Summe	11.180		7.125		

7.3.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Biotopwert des Planungszustands von dem Biotopwert des Ist-Zustands abgezogen.

Bilanz:	Ist-Zustand	11.180 WE
	- Planungszustand	7.125 WE
	Kompensationsdefizit	4.055 WE

Durch die Realisierung der Planungsabsichten aus B-Plan Nr. 19 entsteht ein Kompensationsdefizit von **4.055 WE**. Dieses Defizit ist extern zu kompensieren.

7.4 Bestimmung des Flächenwertes der Biototypen der Ausgleichsflächen

In der nachfolgenden Tabelle wird der gegenwärtige (Ist-Zustand) und der zukünftige Wert (Planung) der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Fläche dokumentiert.

Tabelle 7-3: Ermittlung des Flächenwertes der Ausgleichsflächen

Ausgleich auf Ackerflächen der Wertstufe 1 Aufwertung um Wertfaktor 2 auf einen Biototyp mit dem Wertfaktor 3			
Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme	Größe der Ausgleichsfläche	Aufwertung um Wertfaktor	Flächenwert WE
Nr. + Bezeichnung + Kürzel	Fläche in m ²		
Basenarmer Lehacker (AL)	2.027,5	2	4.055
Summe	2.027,5		4.055

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die infolge der Realisierung von B-Plan Nr. 19 ausgelöst werden, können durch die Etablierung von Biotoptypen der Wertstufe 3 auf einer Ackerfläche der Wertstufe 1 vollständig realisiert werden.

7.5 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

7.5.1 Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme A1 – Entwicklung einer Feldhecke im Teilgeltungsbereich B

Entsprechend dem Maßnahmenblatt 1 ist im Teilgeltungsbereich B eine freiwachsende Feldhecke aus heimischen, regionaltypischen und standortgerechten Laubhölzern, zur Eingrünung der baulichen Anlagen aus B-Plan Nr. 19, vorgesehen. Die Herstellung, Gehölzauswahl sowie die Pflegemaßnahmen sind dem Maßnahmenblatt 1 zu entnehmen.

7.5.2 Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahme

Maßnahme E1 - Grünlandextensivierung mit Einsaat

Wie in Kapitel 7.3.4 dargestellt, verbleibt ein Kompensationsbedarf von 4.055 WE, der auf externen Flächen abgleistet werden muss.

Entsprechend der Grundsätze zur Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem niedersächsischen Städtetagsmodell ist "*der Verlust von Biotoptypen nach Möglichkeit durch Neuanlage und Entwicklung von Biotopen der gleichen Haupteinheit auszugleichen. In begründeten Fällen können Biotoptypen einer anderen Haupteinheit gewählt werden (z. B. bei Inanspruchnahme von Acker-, Gartenbau- und Siedlungsbiotopen.)*".

Dafür steht eine externe Ausgleichfläche zur Verfügung. Auf dem Flurstück 440/171, Flur 7, Gemarkung Kirchwalsede soll ein Extensivgrünland (Wertstufe 3) entwickelt werden.

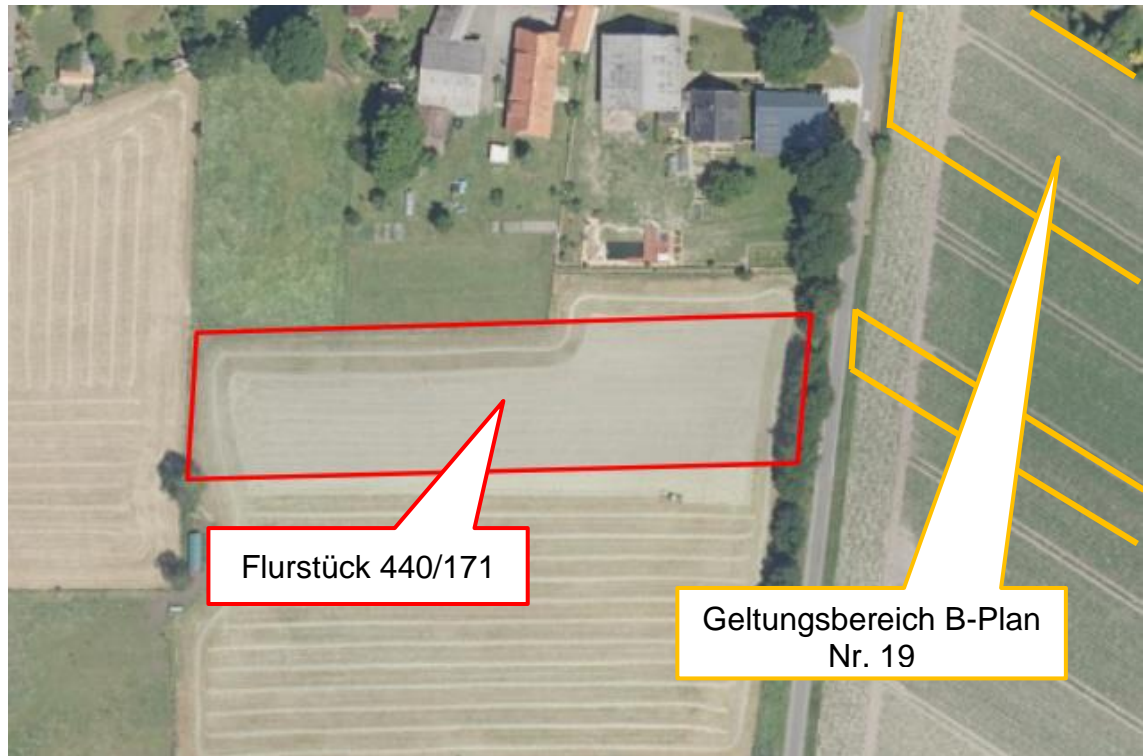


Abbildung 7-1: Verortung des Flurstücks für die Ausgleichsmaßnahme (rot) und Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 19 (orange)

Auf dem vorgenannten Flurstück 440/171 wird auf 2.027,5 m² (Gesamtfläche des Flurstücks: 6.578 m²) ein artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) entwickelt. Die Herstellung, Pflege und Erhaltung ist gemäß dem Maßnahmenblatt 2 "Grünlandextensivierung mit Einsaat" (Anhang 1) des Landkreis Rotenburg (Wümme) durchzuführen.

8 Artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und relevante Projektwirkungen

Aufgabe einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen besonders und streng geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

- *Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In § 44 Abs. 1 BNatSchG wird der Schutz besonders geschützter Arten und ihrer Lebensräume festgeschrieben. Die besonders geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert; hierzu gehören u. a. alle heimischen Vogelarten. Ein Teil der besonders geschützten Arten gehört außerdem zu den streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert werden. Dieses sind nicht nur seltene und gefährdete Arten, sondern unter anderem in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitete Greifvogelarten wie z. B. der Mäusebussard.

Im Folgenden werden die für den Vorhabenbereich ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aufgeführt und dahingehend geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die nachfolgend genannten Projektwirkungen für diese Arten ausgelöst werden.

Als grundsätzliche Projektwirkungen sind hinsichtlich der Tiere im Allgemeinen insbesondere folgende Beeinträchtigungen denkbar:

1. Baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)].
2. Baubedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize, Schadstoffe) im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
3. Inanspruchnahme funktional bedeutender Habitats, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)].

Die eingriffsrelevanten Maßnahmen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

8.2 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. In Tabelle 8-1 erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen aufgrund der Potenzialanalyse (s. Kapitel 4.4.2 ff) zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 8-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen grundsätzlich auch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes, z. B. auf Saumstrukturen ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen (Intensivacker) als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatsprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet.	nicht relevant
Heuschrecken	Die in Niedersachsen geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN (BOYER et al.1998) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatsprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Libellen	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatsprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet.	nicht relevant
Aquatische Fauna	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatsprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet.	nicht relevant
Amphibien	Für alle geschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als Lebensraum.	nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) keine Vorkommen am Vorhabenstandort zu erwarten.	nicht relevant
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, oder Zwergfledermaus im UG ist potenziell möglich. Ein Vorkommen von Quartieren im Eingriffsbereich ist ausgeschlossen. Die umgebenden Gehölze stellen eine potenzielle Leitstruktur für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource. (BOYER et al. 1998) Vorbelastungen durch den Straßenverkehr (Tötungsrisiko, Licht) sind bereits im Bestand gegeben und ändern sich nicht wesentlich in ihrer Intensität. Baubedingte Wirkungen kommen tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeiten der Artengruppe zum Tragen.	nicht relevant
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt es die Habitatausstattung und Siedlungsrandlage nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren.	nicht relevant
Vögel	Vorkommen von Brutvogelarten im Vorhabensbereich können nicht sicher ausgeschlossen werden. Die mögliche Betroffenheit von Offenlandarten/Bodenbrütern von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	relevant

Die ähnlichen artspezifischen Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen erlauben es, die Vogelarten des (Halb-) Offenlandes, in einer Gilde zusammengefasst zu betrachten. Bei der Prüfung wird dabei ein Schwerpunkt auf die gefährdeten und streng geschützten Arten gelegt.

8.3 Abprüfen der Verbotstatbestände – Gilde des (Halb-) Offenlandes (Bodenbrüter)

Eine mögliche Betroffenheit der Avifauna von dem geplanten Vorhaben wird in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Verbotstatbestände überprüft. Die in Kapitel 4.4.2.2 genannten Arten können aufgrund ihrer ähnlichen Lebensweise bzw. Habitatansprüchen zusammengefasst werden. Die beispielhafte Prüfung ungefährdeter Arten gilt stellvertretend für weitere vorkommende Arten der Gilde des Offenlandes.

Tabelle 8-2: Betroffenheit Europäischer Vogelarten im Vorhabensbereich – Gilde des Offenlandes

Wiesenschafstelze, Mäusebussard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast)	1: nein* 2: nein 3: nein
<p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Die als Nahrungsgast auftretenden Arten brüten außerhalb des Vorhabensbereichs. Tötungen der potenziell im Vorhabensbereich am Boden brütenden Arten werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen. Bei Arbeiten vor dem 30. September sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu beachten, d.h., es ist vor Ort von einer fachkundigen Person zu prüfen, ob besetzte Nester vorhanden sind. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren auftreten. Dies betrifft hier insbesondere die jeweiligen Baustellenbereiche, in denen es vorrangig zu Störungen und zur Beunruhigung durch Lärm- und Staubimmissionen kommen wird. Ursächlich verantwortlich für diese für die Bauphase während der Störungen ist der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens). Betriebs- und anlagebedingt wird es zu keinen Lärmbelastungen kommen bzw. betriebs- und anlagebedingte Störungen entfallen bei diesem Vorhaben bezogen auf die genannten Arten. Während der Bauzeit werden die Lebensraumstrukturen im Nahbereich der Baustelle als Brut- und Nahrungshabitate für die genannten Arten</p>	

Wiesenschafstelze, Mäusebussard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast)	1: nein* 2: nein 3: nein
<p>weitgehend wertlos. Stör- und Verdrängungseffekte werden eine Meidung dieser Bereiche durch die betreffenden Arten bewirken.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Individuen jeweils in die angrenzenden Flächen ausweichen. Gleichzeitig handelt es sich bei den potenziell zu erwartenden Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Nur als Nahrungsgast auftretende Greifvogelarten des Offenlandes haben ebenso einen ausreichend großen Aktionsraum, innerhalb welchem baueitlich ausgewichen werden kann. Damit ergeben sich für alle Vogelarten aus baubedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Eine weitestgehende Vermeidung baubedingter Störungen ist zudem durch entsprechende Bauzeiten möglich. Die während der Bauzeit betroffenen Lebensraumstrukturen sind darüber hinaus überwiegend nach Abschluss kurzfristig und hochwertiger wiederherstellbar. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten wäre. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester vermieden. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort nutzbar sind.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

*Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Im Ergebnis der Konflikthanalyse (s. Kapitel 4.4.2.5 ff) werden die o. a. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen der Vorhabenausführung nicht berührt bzw. können durch die in Kapitel 7.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Es werden keine Ausnahmen gemäß § 45 (7) bzw. Befreiungen gemäß § 67 (2) BNatSchG beantragt.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht

Es liegt keine Betroffenheit vor.

9.2 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG

Es liegt keine Betroffenheit vor.

9.3 Vereinbarkeit mit umliegenden Schutzgebieten

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet "Gebiet von Federlohmühlen" (LSG ROW 00015) rd. 2,1 km nordöstlich des Plangebiets. Das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet stellt das FFH-Gebiet "Großes und Weißes Moor" (EU-Kennzahl 2922-301) dar. EU-Vogelschutzgebiete befinden sich erst ab einer Entfernung von 15 km zum Plangebiet. Für diese Gebiete hat das Vorhaben der Bebauungsplanaufstellung keine Relevanz.

Entlang der K 205 in westlicher und östlicher Richtung der Ortschaft Kirchwalsede befindet sich das Naturdenkmal "Hänge-Birken-Allee Wester Kirchwalsede" und "Alte Stiel-Eichen-Allee östlich von Kirchwalsede". Für die Naturdenkmäler hat das Vorhaben der Bebauungsplanaufstellung keine Relevanz.

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope erfasst worden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets "Rotenburg-Süd". Negative Auswirkungen durch die Planung eines Wohngebiets auf das Trinkwasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

9.4 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Bilanzierung stützt sich auf die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Derzeitig wird ein Erschließungskonzept erstellt, welches genauere Aussagen zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser trifft. Es bestehen keine weiteren Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern. Es wurde eine Biotoptypenkartierung über das Luftbild und vorliegende Fotos des Plangebiets durchgeführt. Die potenziell relevanten Tierartengruppen wurden anhand der Biotoptypen überprüft. Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden daher nicht.

9.5 Maßnahmen zur Überwachung

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Stadt wird drei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes und der zugeordneten Ausgleichsflächen durchführen oder veranlassen und diese dokumentieren. Schwerpunkt ist hierbei die erfolgreiche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

Hierdurch können potenzielle, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Am südlichen Rand des Siedlungszusammenhanges der Ortschaft Kirchwalsede plant die Gemeinde Kirchwalsede innerhalb des Plangebietes die Erweiterung eines bestehenden Wohngebiets. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in den vorliegenden Bericht integriert.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und es liegt kein Bebauungsplan vor. Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und den angrenzenden Siedlungszusammenhang von Kirchwalsede geprägt. Das Plangebiet selbst wird ackerbaulich genutzt. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen dar. Zur Beschleunigung der Bebauungsplanung erfolgt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 19 "Sehlinger Weg" der Gemeinde Kirchwalsede gleichzeitig, d. h. im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, auch die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel. Mit Wirksamwerden der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel gilt der Bebauungsplan Nr. 19 "Sehlinger Weg" als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden entsprechend § 14 BNatSchG zu kompensieren. Dies sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, welche demzufolge in Anlehnung an die "Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung im Landkreis Rotenburg (Wümme)" quantitativ bewertet werden. Die externe Kompensation des Eingriffs erfolgt auf dem Flurstück 440/171 der Flur 7 in der Gemarkung Kirchwalsede. Hier wird auf 2.027,5 m² eine Ackerfläche zu einem artenarmen Extensivgrünland trockener Mineralböden gemäß dem Maßnahmenblatt "Extensivierung mit Einsaat" des Landkreis Rotenburg (Wümme) entwickelt.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange ist ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausgeschlossen, sofern artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG und keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop direkt oder indirekt durch die Planung betroffen.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Bearbeitet:

Malea Wehmann M.Sc.
Landschafts-/Umweltplanung

Projekt-Nr. 5944-A

Oyten, 6. Januar 2025

i. V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Fitschen', is written over the 'i. V.' text.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BOYER, P., DIETZ, M & WEBER, M. (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn und Petersen, G. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg.: BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69, Bd. 2. Bonn-Bad Godesberg.
- DRACHENFELS, O. v. (2019): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Kap. 2), aus: Inform. d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12), 2. Korrigierte Druckauflage (2019).
- ERWATEC (ERWATEC ARNDT INGENIEURGESELLSCHAFT 2023):
Baugrundgutachten.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung vom 1.1.1991. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6/1993.
- HUTTERER et al. (2005): Bat migrations in Europe. A review of banding data and literature. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn 28: 162 pp.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-260).
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens
- LANDESAMT FÜR BERBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG, 2023): NIBIS-Kartenserver. Niedersächsisches Bodeninformationssystem. - <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), (2020): Arbeitshilfe zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landkreis Rotenburg (Wümme). Stand 03/2020.
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME),(2015): Landschaftsrahmenplan.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU, 2023): Umweltkarten Niedersachsen. Online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU, 2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML, 2017): Landes-Raumordnungsprogramm.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU, 2024): BatMap. Online unter: <https://www.batmap.de/web/start/karte#>

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. Auflage.

SAMTGEMEINDE BOTHEL (2012): Flächennutzungsplan.

Maßnahmenblatt 1			
"Feldhecke"			
Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projekts		Antragsteller/Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
Bebauungsplan Nr. 19 "Sehlinger Weg"		Gemeinde Kirchwalsede	A1
Zusatz-Code	Maßnahmentyp: V (Vermeidungsmaßnahme), A= Ausgleichsmaßnahme, E (Ersatzmaßnahme), G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex: FFH, CEF, FCS		
Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Kirchwalsede	Kirchwalsede	7	141
Lageplan Anlage Nr.		Konflikt	Versiegelung
Eigentümer			
Ausgangs-Biototyp	Sandacker (AS)	Ziel-Biototyp	Neuangelegte Feldhecke (HFN)
Ziel und Beschreibung der Maßnahme			
<p><u>Ziel:</u> Entwicklung einer freiwachsenden, unten dichten Strauch-Baumhecke mit einzelnen Überhältern aus verschiedenen heimischen, regionaltypischen und standortgerechten Laubhölzern, zur Eingrünung von baulichen Anlagen oder in der freien Landschaft.</p> <p><u>Beschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3-reihige Hecke: Breite durchschnittlich rd. 5 m, Länge rd. 297 m, Reihen- und Pflanzabstand von ca. 1,25 1,5 m (Dreiecksverband) • Gruppen aus jeweils 3 - 4 Exemplaren der gleichen Gehölzart • Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803) • Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein • Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920 • Qualität: Baumartige als leichte Heister 100-150 cm, Strauchartige als verpflanzte Sträucher 3-4 Triebe 60-100 cm • Hochstämme (Stammumfang 8-12 cm) mit Abstand untereinander von ca. 8 m in der mittleren Reihe <p><u>Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss/Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wildschutzzaun aus rehwild- und kaninchensicheres Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m, in Damwildrevieren 1,80 m; bei Bedarf kann dieses durch einen engmaschigen "Hasendraht" ergänzt werden, der mindestens 40 cm im Boden eingegraben und rechtwinklig nach außen geknickt wird. • Abbau nach 5-8 Jahren <p><u>Arten/Gehölzauswahl:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bäume: Sandbirke (<i>Betula pendula</i>), Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>), Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) • Sträucher: Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Salweide (<i>Salix caprea</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) <p><u>Pflegemaßnahmen, Unterhaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungspflege • Ausfälle von mehr als 10 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen, bei Hochstämmen alle Ausfälle 			

Maßnahmenblatt 1 "Feldhecke"		
Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projekts	Antragsteller/Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
Bebauungsplan Nr. 19 "Sehlinger Weg"	Gemeinde Kirchwalsede	A1
<ul style="list-style-type: none"> • Abbau des Wildschutzzauns nach 5-8 Jahren 		
<u>Lage:</u> Ackerfläche südlich von Kirchwalsede.		
Anmerkungen:		
Gesamtumfang der Maßnahme	890	m ²
Beginn der Maßnahme	Innerhalb der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen.	
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	siehe oben	
Dingliche Sicherung durch	Baulast	

Maßnahmenblatt 2			
"Grünlandextensivierung mit Einsaat"			
Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projekts		Antragsteller/Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
Bebauungsplan Nr. 19 "Sehlinger Weg"		Gemeinde Kirchwalsede	E1
Zusatz-Code	Maßnahmentyp: V (Vermeidungsmaßnahme), A= Ausgleichsmaßnahme, E (Ersatzmaßnahme), G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex: FFH, CEF, FCS		
Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Kirchwalsede	Kirchwalsede	7	440/171
Lageplan Anlage Nr.		Konflikt	Versiegelung
Eigentümer			
Ausgangs-Biototyp	Sandacker (AS)	Ziel-Biototyp	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)
Ziel und Beschreibung der Maßnahme			
<p><u>Ziel:</u> Entwicklung einer naturnahen, an Kräutern und Hochstauden, Süß- und Sauergräsern reichen Grünlandvegetation mit entsprechenden Kennarten der Flora und Fauna und Regeneration der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen.</p> <p><u>Beschreibung/Pflegemaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung), z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Fettwiese/Frischwiese aus dem Produktionsraum 1 der Firma Rieger-Hofmann GmbH (https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese.html), Einsaatstärke 30 kg/ha oder 3 g/m² ○ Grundmischung „FLL RSM Regio“ der Region UG1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ der Firma Saaten Zeller (http://www.saaten-zeller.de/regiosaatgut/ug-1), Einsaatstärke 30-50 kg/ha oder 3-5 g/m² • Das Wild-Saatgut ist mittels Füllstoff im Verhältnis 30/70 (30 Gewichtsprozent Saatgut, 70 Gewichtsprozent Füllstoff) auszubringen, bei größeren Flächen in Mischung 1:10 mit konventionellem Saatgut in einer Mischung für mittlere Nutzungshäufigkeit, mit mindestens 4 Grasarten und geringem Weidelgras-Anteil sowie mit Klee, z.B. COUNTRY 2010 von der Deutschen Saatveredelung AG (https://www.dsv-saaten.de/) oder Vergleichbarem, in der Ansaatstärke 35-40 kg/ha. • Die Verwendung des Regio-Saatgutes ist durch Kopie des Lieferscheins nachzuweisen. • Das Grünland darf erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht und als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. • Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Eine Berechnung der Nutzflächen ist unzulässig. • Eine Entzugs-Düngung mit mineralischen Düngestoffen mit 50 kg N/ 20 kg P/ 40 kg K pro Hektar und Jahr oder mit Festmist ist bis zum 20.03. und nach dem 15.06. gestattet. • Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden. Kein Lagern von Rundballen u.ä. • Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. <p><u>Lage:</u> Ackerfläche südlich von Kirchwalsede.</p>			

Maßnahmenblatt 2 "Grünlandextensivierung mit Einsaat"		
Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projekts	Antragsteller/Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
Bebauungsplan Nr. 19 "Sehlinger Weg"	Gemeinde Kirchwalsede	E1
Anmerkungen:		
Gesamtumfang der Maßnahme	2.027,5	m ²
Beginn der Maßnahme	Innerhalb der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen.	
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	Dauerhafte Pflege des Grünlands, siehe oben	
Dingliche Sicherung durch	Baulast	